



Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

www.kindervertretung.de



FORTBILDUNG FÜR ERZIEHER*INNEN UND PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE ZUR GEWALTPRÄVENTION

UNFALL ODER GEWALT? - ERKENNEN UND BEWERTEN VON GEWALT GEGEN KINDER



GLIEDERUNG

1. Grundlagen
2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?
3. Erkennen und Bewerten von Spuren am Körper des Kindes
4. Erkennen und Bewerten von Verhaltensauffälligkeiten
5. Ursachen und Folgen von Gewalt
6. Hinweise auf sexuelle/sexualisierte Gewalt
7. Einzuleitende Maßnahmen
8. Dokumentation
9. Prävention
10. Auswahl Hilfeangebote bundesweit

1. GRUNDLAGEN

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug) – Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 171 Strafgesetzbuch

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1. GRUNDLAGEN

§ 34 Strafgesetzbuch Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Gefühle und Einstellungen zu Gewalt

Welche Erfahrungen habe ich aus meiner Kindheit?

Welche Wert- und Normvorstellungen bringe ich mit?

Was ist Gewalt für mich?

Mögliche Fehlerquellen

- Rationalisierung von Gewalt
- Eigene Schuldzuweisung
- Wahrnehmungsverzerrung

„Mir haben die Schläge auch nicht geschadet“

„Ein Klaps auf den Po tut keinem weh“

Fragen zu Erfahrungen mit dem Thema Gewalt

2. WAS IST EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?

- **Problem:** „Kindeswohl “ ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff
- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.
- Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des geistigen und leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“
- Gemäß dieser Definition müssen **drei Kriterien gleichzeitig** erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:
 1. Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein
 2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
 3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist

2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- **Physische Gewalt**
- **Psychische Gewalt**
- **Körperliche und seelische Vernachlässigung**
- **Sexuelle/ sexualisierte Gewalt**

PHYSISCHE GEWALT

Definition

Physische (körperliche) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, (mit Zigaretten) verbrennen, verbrühen, erfrieren, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

- gesellschaftlichen Normen bestimmen, ob Verhalten als tolerierbares Sanktionieren von Fehlverhalten verstanden wird oder als Misshandlung gilt
- Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB gilt seit 02. November 2000

PSYCHISCHE GEWALT

Definition

Psychische Gewalt umfasst alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person durch z.B. Drohungen, Beleidigungen, Nötigungen und Angstmachen, einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten.

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt, da sie immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, nämlich Vernachlässigung, physischer Gewalt und sexueller Gewalt ist.

Psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt in der Familie sind.

Auch die Androhung, Dritte zu verletzen (Verwandte, Haustiere, ...) wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Durch Drohungen und Angstmachen „erübrigt“ sich oft die Anwendung von physischer Gewalt, da die Angst davor bereits einschüchternd wirkt.

PSYCHISCHE GEWALT

Kinder sind besonders betroffen von:

- Ablehnung und Liebesentzug
 - Ignorieren und demonstrativem Schweigen
 - überzogenen und irrationalen Bestrafungen
 - Erzeugen von Schuldgefühlen
- Seelische, auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Gewalt
- Bei derartigen Verdachtsfällen ist besondere Achtsamkeit geboten

KÖRPERLICHE UND SEELISCHE VERNACHLÄSSIGUNG

Definition

Vernachlässigung wird definiert als die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Körperliche Vernachlässigung

- Mangelnde Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, Wohnverhältnisse

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung

- fehlende Kommunikation, Vernachlässigung der geistigen Entwicklung, fehlende Förderung der physischen und psychosozialen Entwicklung

KÖRPERLICHE UND SEELISCHE VERNACHLÄSSIGUNG

Emotionale Vernachlässigung

- Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung
- Keine oder herabsetzende Ansprache
- Verweigerung von Trost und Schutz
- Verweigerung von Nähe

Mangelnde Aufsicht

Problem: Einzelne Folgen können nur schwer einzelnen Personen und einzelnen Anlässen zugeordnet werden

Definition

Sexuelle Gewalt sind sexuelle Handlungen/ Verhaltensweisen eines Erwachsenen bzw. eines älteren Jugendlichen an und mit einem Kind, wobei der Erwachsene das Kind als Objekt zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse benutzt und es nicht imstande ist, die Situation zu kontrollieren.

Auch wenn Kinder sexuelle Handlungen mit einem Erwachsenen situativ als angenehm empfinden können, liegt sexuelle Gewalt vor.

Der Begriff Sexualisierte Gewalt bezieht sich auf sexuelle Handlungen, die ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs darstellen.

Sexuelle Gewalt = Befriedigung von Bedürfnissen und sexueller Lust

Sexualisierte Gewalt = Ausübung von Macht, kein Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe

- Begriff „sexueller Missbrauch“ ist überholt
- Impliziert zulässigen Gebrauch

3. ERKENNEN VON SPUREN AM KÖRPER DES KINDES

**Lokalisation und Form
einer Verletzung betrachten**

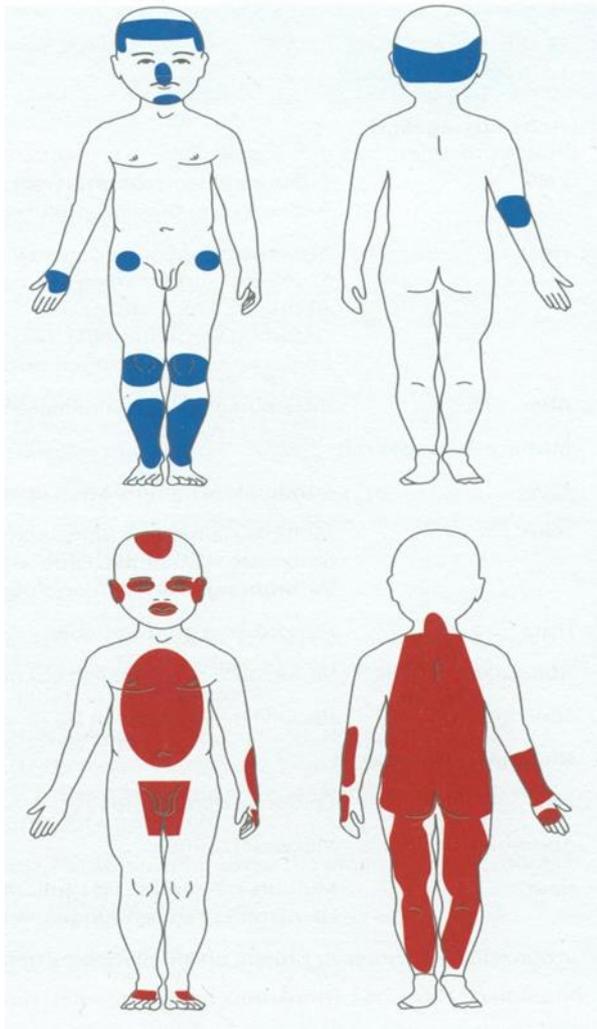
VERLETZUNGSLOKALISATION FREMDE GEWALT VS. STURZ

typische Sturzverletzungsbereiche

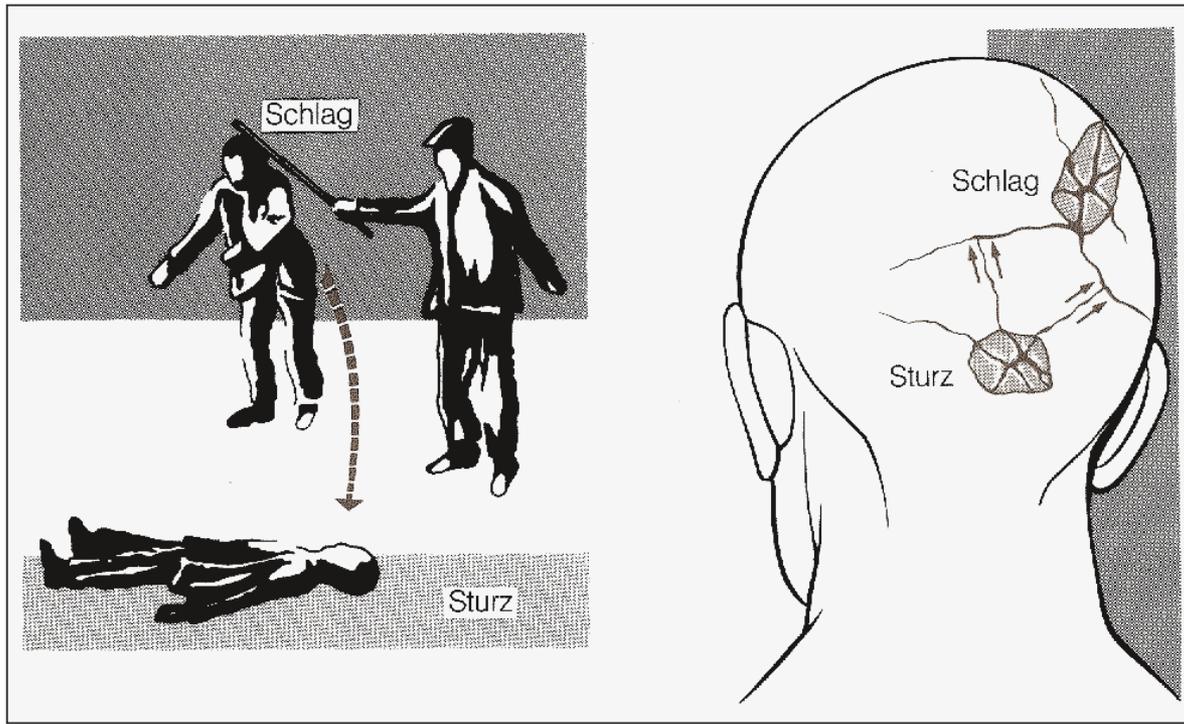
typische Gewaltverletzungsbereiche, auch Abwehrverletzungen, z. B. an den Außenseiten der Arme durch Schutzreaktionen

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

Abb. aus Dettmeyer Verhoff: Rechtsmedizin, Springer Verlag, 2011



SCHLAGVERLETZUNGEN



Universitätsmedizin Rostock Institut für
Rechtsmedizin 2013

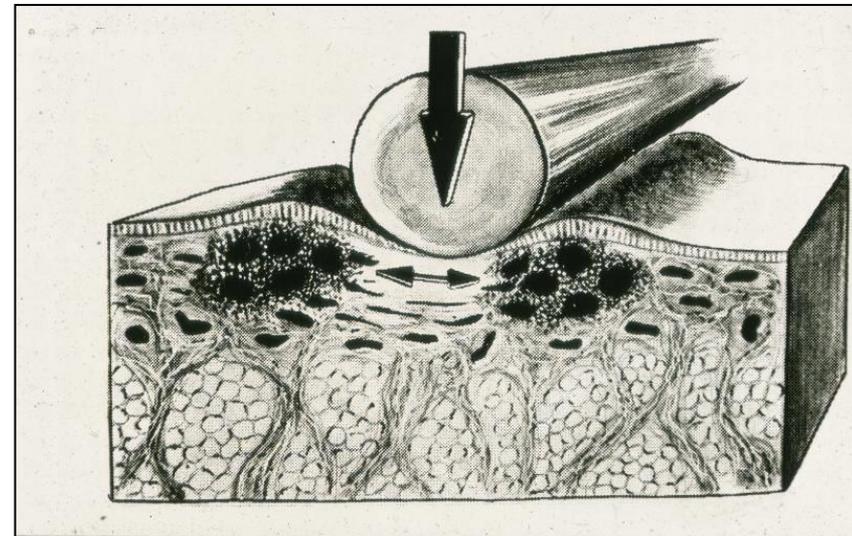
Bei einem Sturz kann grundsätzlich nicht das Schädeldach verletzt werden (sog. Hutkremperregel), bei einem Schlag schon.

SCHLAGVERLETZUNGEN



Hier sind sog. Stockschlagmarken zu sehen. Sie entstehen durch das Auftreffen eines Schlagwerkzeuges (z.B. eines Gürtels). Folge sind die auf dem Foto erkennbaren **typischen parallelen Streifen**.

Sie entstehen (siehe Zeichnung rechts), da das Blut durch den Schlag von der Schlagfläche seitlich nach außen gepresst wird.



SCHLAGVERLETZUNGEN



Charité Berlin,
Institut für
Rechtsmedizin



Bei Schlägen mit starker Wucht können sich auf dem Gesicht des Kindes, wie oben, Finger- oder sogar Handspuren abzeichnen.

SCHLAGVERLETZUNGEN

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013



In diesem Fall wurde ein Fleischklopper für die körperliche Misshandlung des Kindes eingesetzt.



SCHLAGVERLETZUNGEN



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

Ein wie auf dem linken Bild zu sehendes Hämatom am Auge lässt sich nur äußerst selten durch einen Sturz oder Unfall erklären.

SCHLAGVERLETZUNGEN

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013



Schläge auf den Mund offenbaren sich häufig nur beim Blick auf die inneren Lippenpartien.

TRITTVERLETZUNGEN



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

WÜRGEMALE



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

Würgemale entstehen durch den Einsatz von Körperteilen, wie Händen, Armen, Beinen etc.. Wie hier wirken sie **häufig unauffällig**, dabei befand sich das betroffene Kind jedoch **in akuter Lebensgefahr**. **Würgemale erfordern immer sofortige Maßnahmen!**

DROSSELMALE



Drosselmale entstehen durch den Einsatz von Werkzeugen. Auch in diesen Fällen befand sich das betroffene Kind **in akuter Lebensgefahr**. **Drosselmale erfordern immer sofortige Maßnahmen!**

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

STAUUNGSBLUTUNG



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

Solche Stauungsblutungen entstehen häufig nachdem das Kind gewürgt, oder gedrosselt wurde, allerdings verschwinden sie nach relativ kurzer Zeit wieder. Nur eine Stauungsblutung reicht gewöhnlich nicht als Nachweis für Gewalt durch Drosselung, Würgen, oder einen Erstickungsversuch (etwa mit einem Kissen) aus. Es müssen weitere Indizien vorliegen.

BISSVERLETZUNGEN



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin/ Charité Berlin



Bei Bissverletzungen richten Sie das Augenmerk bitte auf Größe und Form der Abdrücke. So können Bisse durch andere Kinder oder Tiere ausgeschlossen werden.

HÄMATOME NACH KNEIFEN/ZWICKEN



Bei Verletzungen in Häufung und Massivität, wie hier zu sehen, muss von massiver Gewalteinwirkung ausgegangen werden.

Unterblutungen nach schwachem Kneifen oder Zwicken lösen sich in der Regel schnell wieder auf.

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

SCHWELLUNGEN NACH ANSETZEN VON WÄSCHEKLAMMERN



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

HÄMATOME NACH SCHLAGEN UND ANPRALL GEGEN WICKELTISCHUMRANDUNG



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

HÄMATOME NACH GREIFEN UND ZERREN AN DER OHRMUSCHEL



Verletzungen an der Ohrmuschel sind sehr schmerzhaft und häufig nicht zu erkennen, da sie durch die Haare des Kindes verdeckt werden.

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

VERBRENNUNGEN NACH SETZEN AUF HEIßE HERDPLATTE



Sie entstehen in diesem Ausmaß gewöhnlich nur, wenn das Kind festgehalten wurde. Ein Unfall ist ist sehr unwahrscheinlich.

Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

VERBRENNUNGEN NACH DRÜCKEN AUF HEIßE HERDPLATTE



Hier gilt ebenso: ein Unfall ist sehr unwahrscheinlich.
Gleiches gilt für Verletzungen nach Verbrühungen (ohne Abb.), bei denen strumpf- oder handschuhähnliche Verbrühungsmuster zu erkennen sind.

Charité Berlin Institut für Rechtsmedizin

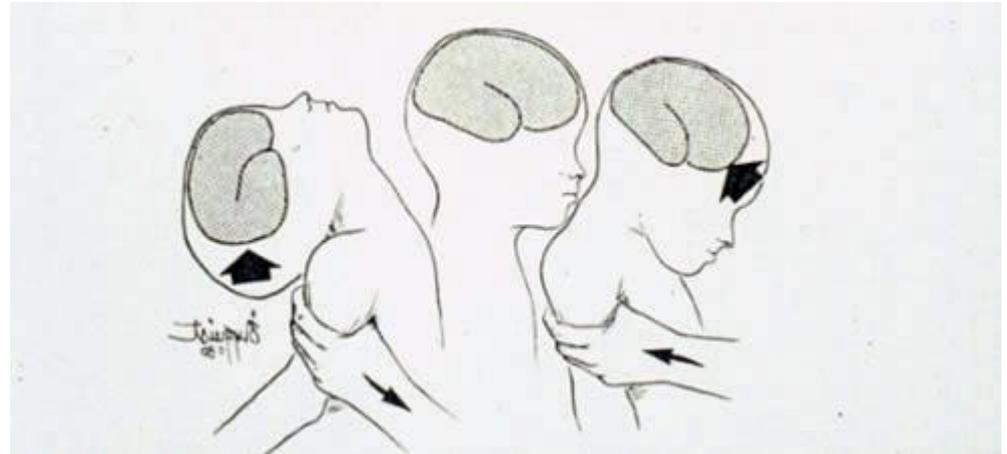
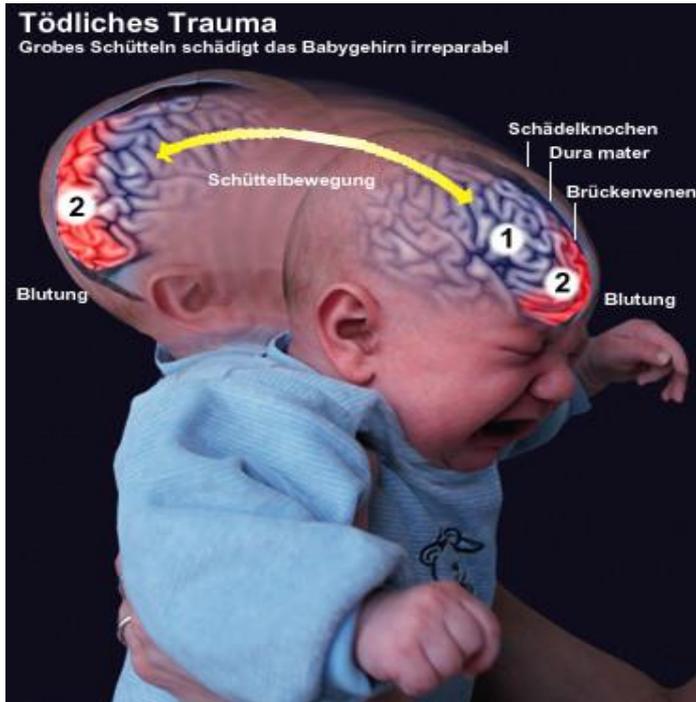
KRATZSPUREN



Hier kommt es auf die Erklärung zur Ursache an. Auszuschließen sind Spuren etwa durch Büsche, andere Kinder, oder Tiere.

Charité Berlin Institut für Rechtsmedizin

SCHÜTTELN



Universitätsmedizin Rostock Institut für Rechtsmedizin 2013

3. BEWERTEN VON SPUREN AM KÖRPER DES KINDES

Zu jeder Verletzung gehört eine Geschichte.

Umgang der Eltern mit einer Verletzung

- Bedürfnis zu erklären, wie es zu der Verletzung kam
- Vorhandene Schuldgefühle
- Wollen ihr Verhalten entschuldigen
- Reue aufgrund der Unachtsamkeit

Bei Gewalt

- Widersprüchliche Erklärungen
 - Erklärungen passen nicht zu den Verletzungsmustern
 - Bei gravierender Verletzung erst Tage später den Arzt aufsuchen/häufige Arzt- und Krankenhauswechsel
 - Beschuldigung von Dritten (meist Geschwister)
- Unfallhergang und Schwere der Verletzung müssen zusammen passen
- Alter, Entwicklungsstand und Unfall müssen zusammen passen

4. ERKENNEN UND BEWERTEN VON VERHALTENS AUFFÄLLIGKEITEN

Allgemeine Verhaltensauffälligkeiten

- Nicht erklärbares aggressives Verhalten
- Geäußerte Ängste vor bestimmten Personen
- Vermeiden von Kontakt mit bestimmten Personen / bestimmten Situationen
- Rückzug in sich selbst
- Schlaf- oder Essstörungen
- Verzögerung körperlicher Entwicklung bzw. Sprach- oder Intelligenzentwicklung
- Einschränkung der Wahrnehmung, Konzentration, Reaktion

4. ERKENNEN UND BEWERTEN VON VERHALTENS AUFFÄLLIGKEITEN

- apathisch, traurig, schreckhaft
 - plötzlich unruhig, schüchtern oder verschlossen
 - Tragen von vielen Bekleidungsschichten/ Decken trotz warmer Räume
 - auffälliges Klagen über Kopf-/ Bauchschmerzen
 - Erstickungsanfälle, plötzliche Panik
 - Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Kindern oder Erwachsenen oder völlig distanzlos
- **in der Regel treten mehrere Verhaltensänderungen gleichzeitig auf**

Achtung: Alles nur Indizien!!!

4. ERKENNEN UND BEWERTEN VON AUFFÄLLIGKEITEN

Bindungsprobleme:

- kein Blickkontakt, Abwehrhaltung, Erstarren bei Körperkontakt, Distanzlosigkeit

Auffälliges Sozialverhalten:

- distanzlos, aggressiv, keine Reaktion auf Ansprache, extrem angepasst, sexualisiertes Verhalten

Auffällige Verletzungen:

- massive & wiederholte Zeichen von Verletzungen, Geschichte, Häufigkeit
- So genannte Mehrzeitigkeit (unterschiedliche Hautverfärbungen, Verteilung)

Grundversorgung:

- Körpergeruch, Haut, Schmutzreste, fehlende Zahnhygiene, starke Unterernährung

4. ERKENNEN UND BEWERTEN VON AUFFÄLLIGKEITEN

Gesundheitliche Vor- und Fürsorge:

- Vorsorgeverweigerung, Nicht-Erkennen/ Behandeln von Krankheiten, Entwicklungsverzögerung und Behinderung

Kleidung:

- mangelnder Schutz vor Hitze/Kälte, Sonne, Nässe, zu eng, verdreckt

Familiäre Situation/Wohnsituation:

- Hochkonflikthafte Trennung, Häusliche Gewalt, Obdachlosigkeit, extrem beengter Wohnraum, Vermüllung

Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten:

- Suchterkrankung, psychische Erkrankung, schwere chronische Erkrankungen

5. GRÜNDE FÜR (KÖRPERLICHE) GEWALT

- Überforderung
 - Verzweiflung
 - Hilflosigkeit
 - Drogen-/ Alkohol-/ Medikamentenkonsum
 - Machtbedürfnis
 - Überlegenheit fühlen wollen
 - Kinder als „Blitzableiter“
 - Eigene Kindheitserfahrung
- **Achtung: Dies alles ändert nichts an der Verantwortung der Eltern.**

5. FOLGEN VON (KÖRPERLICHER) GEWALT

Unmittelbare Reaktionen

- Schockreaktionen
- Erstarrung, Nichtansprechbarkeit
- Angst, Panik, Schreien
- Rufen nach der Mutter oder dem Vater
- langes Weinen
- Anklammern
- Abwehr, Um-sich-Schlagen
- Verstecken
- Verwirrtheit

5. FOLGEN VON (KÖRPERLICHER) GEWALT

Mittel- und langfristige Auswirkungen

- Rückzug, Isolation, Antriebslosigkeit
- Verlust von Urvertrauen/innerer Zuversicht
- depressive Verstimmung
- Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson
- Abwehr von Zuwendung
- Stagnation der Entwicklung oder Regression, d.h. Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe (z.B. Einnässen, Babysprache)
- Schlafstörungen, Schulversagen, Konzentrationsstörungen
- geringes Selbstwertgefühl/ Selbstbewusstsein
- Gewaltverhalten, erhöhte Aggressivität
- besonders angepasstes und "braves" Verhalten
- selbstschädigendes Verhalten (Essstörungen, Drogenmissbrauch)
- Selbstverletzung, Suizidgefahr

6. HINWEISE AUF SEXUELLE GEWALT

Physisch (Studien: in max. 1/3 der Fälle erkennbar)

- Spuren im Genital- / Analbereich (eher selten)
- Infektionen im Genital / Anal- aber auch Oralbereich
- Misshandlungsspuren (blaue Flecke, Striemen, Bisswunden,...)
- Probleme beim Laufen, Sitzen, Wasserlassen,...

Psychisch

Neben allgemeinen Verhaltensänderungen vor allem:

- Atypisches sexualisiertes Verhalten / Äußerungen gegenüber anderen Kindern oder Erwachsenen
- Atypische sexualisierte bildliche Darstellungen und Erklärungen

GRÜNDE FÜR SEXUALISIERTE ÜBERGRIFFE

- Überlegenheit fühlen wollen
- Deformationen und Störungen ihrer Persönlichkeitsentwicklung
- In eigener Kindheit Opfer sexueller Übergriffe
- fehlende Fähigkeit zu Verantwortungs- und Schuldgefühlen, die Verhalten steuern
- Suchterkrankungen
- schwaches Selbstwertgefühl
- Störungen in der psychosexuellen Entwicklung
- Eigene Gewalterfahrungen
- soziale Isolation
- Pädosexualität ist eher die Ausnahme
- **Achtung: Auch hier ändert dies nichts an der Verantwortung der Täterpersonen**

Fallbeispiele

FALLBEISPIEL 1

Nach dem Mittagsschlaf werden die Kleinsten gewickelt. Auf dem Wickeltisch liegt ein Säugling. Beim Wickeln stellt die Erzieherin deutliche Rötungen im Windelbereich des Jungen fest. Sie ist beunruhigt, sie kennt die Familie und vor allem das Kind. Es ist immer etwas schmutzig, oft nicht witterungsgemäß gekleidet, hat oft auch kein Frühstück dabei.

Über den Tag hin verstärkt sich das schlechte Gefühl der Erzieherin. Mit Kolleg*innen spricht die Erzieherin über ihr Gefühl nicht, weil sie dafür eigentlich keine Zeit hat und nicht als Schwarzmalerin dastehen will. Beim Abholen spricht sie die Eltern auf den roten Po an, trifft bei ihnen auf offene Ohren, Verständnis und das Versprechen, sich zu kümmern. Sie ist beruhigt. Die Rötungen verschwinden im Laufe der Woche fast gänzlich.

Nach dem Wochenende ist der Po des Jungen aber erneut massiv gerötet und noch dazu blutig. Der Knoten im Bauch der Erzieherin schnürt sich immer mehr zu, sie macht sich große Sorgen um den Jungen, sie ist aufgeregt und spürt Angst. Sexueller Missbrauch ist das erste, was ihr durch den Kopf schießt. Weil die Kita-Leitung nicht erreichbar ist, meldet sie eine akute Kindeswohlgefährdung direkt an das Jugendamt. Zwei Mitarbeiter*innen des Jugendamtes erscheinen umgehend in der Einrichtung und veranlassen eine ärztliche Inaugenscheinnahme und müssen sich in der Folge mit den aufgebracht Eltern auseinandersetzen.

FALLBEISPIEL 2

Der sechsjährige Peter verkriecht sich unter die Bettdecke. Er zittert am ganzen Körper. Gerade war er am Einschlafen, da fing es wieder an. Laute Stimmen, die Eltern streiten. Peter hört es klatschen und weiß: Nun schlägt der Vater wieder zu. Seine Mutter wimmert. Vor Wut und Ohnmacht beißt er sich auf die Lippen, bis er Blut schmeckt. Warum nur? Was macht er falsch, dass der Vater immer so entsetzlich wütend wird?

Morgens sieht Peter die Mutter bleich am Herd stehen und erlebt, wie sie ihm teilnahmslos das Frühstück bereitet, wie sie den Kopf wendet, damit er ihre Verletzungen nicht entdeckt. Er sieht die rote, geschwollene Wange trotzdem und erschrickt. Beide haben keine Worte.

In der Kita zieht sich Peter zurück, will mit keinem anderen Kind mehr spielen und reagiert auf Ansprache sehr aggressiv.

FALLBEISPIEL 3

Simone ist Erzieherin in einer Kita. Ihr ist aufgefallen, dass der dreijährige Paul in letzter Zeit sehr ruhig ist. Er versteckt sich und schaut sich oft um, wenn er sich im Außenbereich der Kita aufhält.

Als Simone Paul weinend hinter einem Baum findet, vertraut er ihr an, dass er und der fünfjährige Jannik sich gegenseitig am Körper berührt hätten und das auch sehr schöne Gefühle gemacht hätte. Doch dann habe Jannik dem Paul wiederholt seinen Penis und auch Stöcker in verschiedene Körperöffnungen einführen wollen. Das habe Paul schlimm gefunden. Nun wolle er Jannik nicht mehr treffen.

Nach einem langen Gespräch mit Paul sucht Simone das Gespräch mit Jannik. Dieser erklärt ihr nach einigem Zögern, dass man das unter Männern so mache und die Muttis das nur nicht wüssten, weil es ein Geheimnis sei.

Simone überlegt, was zu tun ist.

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

**Vom „komischen Bauchgefühl“ zur
kompetenten Einschätzung...**

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

- Keine Angst vor Fehlern
- 100 % Sicherheit gibt es nicht
- Jedes Zögern kann Leid des Kindes verlängern
- Keine alleinige Verantwortung - Holen Sie sich Hilfe!

- Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beachten, aber **Vorrang der Sicherheit des Kindes gegenüber dem Recht eines Beschuldigten auf Persönlichkeitsschutz** durch Vertraulichkeit, vgl. § 34 StGB

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

akute Gefahr

- sofortige Erstversorgung und Anfordern des Rettungsdienstes/ Notarztes
- Beweissicherung
- Information an Jugendamt bzw. Kindernotdienst: ggf. Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Polizei zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr
- Familiengericht bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung (JA darüber in Kenntnis setzen)

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

- **Schritt 1: Erste Wahrnehmung von Anzeichen**
 - Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkennen und bewerten
 - Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig dokumentieren
- **Schritt 2: Austausch im Team & Leitung einbeziehen**
 - Mehr-Augen-Prinzip: Überprüfung der persönlichen Wahrnehmung
 - Wahrgenommene Anzeichen für eine Gefährdung mit anderen Fachkräften beraten und die Leitung darüber informieren
 - Erhärtet sich die Gefährdungseinschätzung, muss eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzugezogen werden

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

- **Schritt 3: Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)**
 - Zusätzliche fachliche Kompetenz und persönliche Distanz
 - Beratung bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 - Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
 - Begleitet den Prozess fachlich in Form von Einzel-, Gruppen- und/ oder Leitungsberatung, Moderation und Vermittlung
 - Dokumentiert den Beratungsprozess, ist aber nicht für die Falldokumentation zuständig
 - Gibt Handlungssicherheit in Bezug auf die weiteren Schritte

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Fachberatung:

- Die Beratung erfolgt durch die Kinderschutzfachkraft des eigenen Trägers
 - Problematisch, da womöglich die nötige Distanz fehlt
- Die Beratung erfolgt durch die insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes
 - Problematisch, da diese das staatliche Wächteramt ausüben muss und somit nicht neutral ist
- Die Beratung erfolgt durch die insoweit erfahrene Fachkraft eines anderen Trägers
- Die Beratung erfolgt durch eine spezialisierte Beratungsstelle
 - Zum Zweck der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos dürfen Sozialdaten nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 61 Abs. 3 SGB VIII an die InsoFa weitergegeben werden
 - Gehört die InsoFa nicht der eigenen Einrichtung an, sind die Daten nach § 64 Abs. 2a SGB VIII vor der Übermittlung zu anonymisieren und zu pseudonymisieren

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

- **Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung**
 - Gemeinsame Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte und qualifizierte Risikoeinschätzung
 - Welche Form der drohenden Kindeswohlgefährdung liegt vor?
 - Wie konkret ist der Verdacht?
 - Liegen ausreichende erforderliche Informationen vor?
 - Wie schwerwiegend ist die Gefährdung? – Verfahren bei akuter Gefährdung
- **Schritt 5: Beteiligung von Eltern und Kind**
 - Erziehungsberechtigte und das Kind sind grundsätzlich in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen - sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird
 - Hierbei sind stets auch **Verdunklungsrisiken zu beachten**
 - Kind altersgerecht einbeziehen – **geeignete Verfahren der Beteiligung einsetzen**
 - Mit den Beteiligten Auffälligkeiten und Bedürfnisse des Kindes ansprechen
 - Unterstützungsbedarf mit der Familie klären

7. EINZULEITENDE MAßNAHMEN

- **Schritt 6: Hilfen vermitteln**

- Eigene Hilfen zur Abwendung der Gefahr anbieten
- Information über Angebote und den Zugang zu Hilfen
- Auf die Inanspruchnahme von notwendigen Hilfen hinwirken
- Verbindliche Absprachen treffen

- **Schritt 7: Jugendamt informieren**

- Wenn die Gefährdung weiterhin besteht oder Hilfen nicht in Anspruch genommen werden, muss das Jugendamt einbezogen werden
- Erziehungsberechtigte sollten über den Vorgang in Kenntnis gesetzt werden
- Den Zeitpunkt hierfür mit dem Jugendamt/Ermittlungsbehörden abstimmen
- Das Jugendamt schätzt eine Kindeswohlgefährdung ab und entscheidet ggf., ob eine Inobhutnahme erfolgen muss.
- Im Sinne des gemeinsamen Schutzauftrags sollte das Jugendamt die Einrichtung über das weitere Vorgehen informieren und mit ihr im fachlichen Austausch über die Entwicklung des Kindes bleiben

BEWERTUNGSPROZESS

Faktoren, die in eine **Risikoabschätzung** einfließen sollten:

- elterliche Kompetenz,
- psychische Gesundheit der Eltern,
- Eltern-Kind-Interaktion (einschließlich Art und Qualität des Bindungsverhaltens),
- Faktoren, die mit dem Misshandlungsgeschehen selbst zu tun haben (z.B. Grad der Wiederholungsgefahr/Verdunklungsgefahr),
- Faktoren, die mit der Person des Kindes zu tun haben (Verhältnis von Risiko- und Schutzfaktoren),
- Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen (Problem- und Hilfeakzeptanz),
- Stabilität der Familienbeziehungen und des sozialen Umfelds,
- Vorhandensein von Hilfsangeboten.

WANN IST EINE STRAFANZEIGE SINNVOLL?

- Nur in bestimmten Fällen
- Nach sorgfältiger Abwägung
- Möglichst nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt/der Polizei
- Wenn der/die Täter*in nicht aus dem Familienkreis stammt
- Bei überwiegend schwerwiegenden Fällen von körperlicher Gewalt

UMGANG MIT DEM BETROFFENEN KIND

- Ruhe bewahren
- Keine Vorwürfe
- In jedem Fall das Kind ernst nehmen
- Dem Kind bestätigen, dass Hilfe holen richtig war
- eigene Körpersprache beachten
- Sicherheit ausstrahlen
- „Ich glaube dir“
- Zuhören, nicht deuten
- Keine Suggestivfragen
- Keine Details abfragen, Tat selbst nicht ansprechen
- Kind nicht zum Reden auffordern, Zuhörbereitschaft aufzeigen

Achtung: Hier geschehen die meisten Fehler!

UMGANG MIT DEM BETROFFENEN KIND

- Wer ein „schlechtes“ Geheimnis preisgibt, petzt nicht
- Kind über Kindeswohl aufklären
- Körperkontakt nur in Rücksprache mit dem Kind
- Kind nicht überfürsorglich behandeln, aber Offenheit signalisieren
- Selbstreflexion, evtl. Vertrauensperson in Rücksprache mit Kind aussuchen
- Hilfeschritte altersgemäß mit Kind besprechen
- Keine Selbstrecherchen/ Ermittlungen
- Unterstützung und Hilfe anbieten

Das Versprechen zu schweigen

- Kinder bitten oft um Verschwiegenheit
- Erzieher*innen dürfen **nicht** schweigen
- Dies ist dem Kind offen altersgemäß mitzuteilen
- keine Anzeigepflicht, allerdings zum Kinderschutzverfahren verpflichtet (Kind vor weiterem Schaden bewahren)
- Meldepflicht des Trägers gegenüber der zuständigen Behörde nach § 47 Nr. 2 SGB VIII bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

GESPRÄCH MIT DEN ELTERN

Einflussfaktoren:

- Beziehung zu den Eltern
- Haltung zu den Eltern
- Räumliche und andere Rahmenbedingungen

Sich vorbereiten:

- Problem(ein)sicht und Kooperationsbereitschaft prüfen
- Keine Wertung und Vorwürfe
- Beobachtungen sachlich und klar benennen
- Haltung der Eltern erfragen
- **Beachten: Wenn die Eltern im Verdacht stehen, (sexualisierte) Gewalt gegen ihr Kind ausgeübt zu haben, können und dürfen sie ihnen nicht**

8. DOKUMENTATION

- Spuren/Feststellungen immer so genau wie möglich mit Datum und Uhrzeit dokumentieren (**Besonders wichtig!!!**)
- Aussagen des Kindes möglichst wortgenau in der Sprache der Kinder zitieren
- Festhalten, in welchem Zusammenhang Äußerung u. ä. gefallen ist (spontan/ durch etwas ausgelöst,...)
- eigene Wahrnehmungen (zittern, wirkte ängstlich,...) dokumentieren und als solche kenntlich machen
- Schlussfolgerungen und Aussageinhalt nicht vermischen

8. DOKUMENTATION

- Achtung: Fotos/Videoaufzeichnungen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten (klug formulierte Einwilligungserklärung im Vertrag mit den Eltern regeln, z. B. Einwilligung, dass Verletzungsspuren am Körper ihrer Kinder auch zu ihrer eigenen Sicherheit fotografisch oder videografisch aufgezeichnet werden dürfen).
- Mündliche Informationen an das Jugendamt immer schriftlich nachreichen
 - Immer eine Eingangs-/Bearbeitungsbestätigung verlangen, ggf. nachfragen
- Dokumentation vertraulich behandeln
- gesichert aufbewahren
- vom Verantwortlichen unterschreiben lassen
- Gegenzeichnung durch Beteiligte (Transparenz)

9. PRÄVENTION

Analyse in Ihrer Einrichtung

- Steht ausreichend Personal zur Verfügung?
- Gibt es Raum und Zeit zum Austausch mit Kolleg*innen?
- Ist genug Zeit für Gespräche mit Eltern?
- Werden Themen wie Gewalt und Sexualität in der Einrichtung tabuisiert oder offen angesprochen?
- Sind separate Räume vorhanden?

9. PRÄVENTION

Wissende Kinder sind geschützte Kinder -
die Verantwortung dafür liegt bei uns Erwachsenen.

- Schutzkonzept: Jeder muss das Konzept kennen und anzuwenden wissen
- Regelmäßige Schulung der Fachkräfte
- Verhaltenskodex/ Leitbild der Einrichtung
- Einheitliche Begriffsdefinition
- Kultur des Hinsehens
- Rechtsanspruch auf Beratung
- Eltern-Angebote
- Kinderrechte vermitteln und umsetzen
- **Verfahren zur Beteiligung**
- **Beschwerdemöglichkeiten einrichten**

10. AUSWAHL HILFEANGEBOTE BUNDESWEIT

Gewaltschutzambulanzen/Rechtsmedizinische
Untersuchungsstellen :

Untersuchungsstellen » Klinische Rechtsmedizin »
Arbeitsgemeinschaften » Startseite » (dgrm.de)

in Mecklenburg Vorpommern zusätzlich:
Kinderschutzhotline: 0800 14 14 007

an Kinder und Jugendliche gerichtete
Angebote:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (montags bis
samstags 14-20 Uhr

[krisenchat | 24/7 Krisenberatung per Chat](#)

10.AUSWAHL HILFEANGEBOTE BUNDESWEIT

Bei Verdacht sexueller Gewalt gegen Kinder:

Bundesweites Hilfeportal mit Kontaktadressen/Telefonnummern

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.html>

Bundesweites Hilfetelefon: 0800 2255530

zusätzlich in NRW:

Hinweistelefon bei Verdacht sex. Missbrauchs eines Kindes: 0800 0431 431

KONTAKT:

Rainer Becker

Ehrenvorsitzender

Deutsche Kinderhilfe -

Die ständige Kindervertretung e. V.

Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

Fon 030 24 34 29 40

Mobil 0151 174 89 289

becker@kindervertreter.de

www.kindervertreter.de